

SATZUNG der DGMK

Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft

für nachhaltige Energieträger, Mobilität und Kohlenstoffkreisläufe e.V.

(laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. November 2025)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „DGMK Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für nachhaltige Energieträger, Mobilität und Kohlenstoffkreisläufe e.V.“ und ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Geschäfts-Nr. 69 VR 6898 eingetragen.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Technik und Weiterbildung auf den Gebieten
 - a) Aufsuchung, Gewinnung und Speicherung von Energieträgern wie Erdöl, Erdgas, Wasserstoff und geothermische Nutzung des tiefen Untergrunds
 - b) Verarbeitung und Anwendung von Mineralöl, Erdgas, biogenen Einsatzstoffen und ihren Folgeprodukten
 - c) Petrochemie
 - d) Konversion von Kohlenstoffträgern
 - e) Normung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist es auch, die Qualitätssicherung auf diesen Gebieten zu fördern.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist ferner, in Zusammenarbeit mit dem DIN Deutsches Institut für Normung e.V. die Kraftstoff-, Brennstoff- und Schmierstoffnormung zu betreiben und an der Bearbeitung anderer technischer Regelwerke mitzuwirken.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Pflege und Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Naturwissenschaftlern* und Ingenieuren aus Wissenschaft, Wirtschaft und Staat
 - b) Unterstützung der Forschung und Verbreitung wissenschaftlicher Fortschritte und praktischer Erfahrungen auf den genannten Gebieten sowie den Austausch wissenschaftlicher und technischer Erfahrungen
 - c) Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung
 - d) Vergabe von Forschungsaufträgen
 - e) Wahrnehmung der Geschäftsführung des DIN-Gremiums FAM (Fachausschuss Mineralöl- und Brennstoffnormung) und Unterstützung seiner Aktivitäten
 - f) Durchführung zweckdienlicher Veranstaltungen, insbesondere Fachtagungen, Symposien und Vortragsveranstaltungen
 - g) Auszeichnung hervorragender Leistungen bedeutender Fachleute auf den Arbeitsgebieten der Gesellschaft
 - h) Förderung des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses
- (5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne und unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Die Gesellschaft kann die zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Einrichtungen unterhalten. Soweit sie nicht selbst tätig wird, kann sie sich geeigneter Hilfspersonen bedienen.

* Alle personenbezogenen Formulierungen dieser Satzung beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

- (7) Die Gesellschaft darf Mittel für die Förderung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen. Eine Körperschaft des Privatrechts, die in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist, darf Mittel nur erhalten, wenn sie selbst

steuerbegünstigt ist. Eine Körperschaft, die nicht in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist, darf Mittel nur erhalten, wenn die Verwendung der Mittel für die genannten steuerbegünstigten Zwecke nachgewiesen werden kann.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können in- und ausländische natürliche und juristische Personen, Firmen, Mitgliedsverbände, Interessenvereine, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sein, die sich auf den Arbeitsgebieten der Gesellschaft betätigen oder die bereit und in der Lage sind, die Erfüllung der Gesellschaftszwecke zu fördern.
2. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Ziele der Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich über die Geschäftsführung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (2) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesellschaft bei der Durchführung und Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung sowie satzungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (2) Für die Berechnung und Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
- (3) Ehrenmitglieder und Mitglieder, denen die Carl-Engler-Medaille verliehen worden ist, sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch den Tod, durch Auflösung oder bei Konkurs über das Vermögen eines Mitglieds.

2. durch Erklärung des Austritts. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss der Geschäftsführung spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein.
 3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch endgültigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder die Belange der Gesellschaft wiederholt oder im erheblichen Maße schädigt.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und Ämter, die das ausscheidende Mitglied bei der Gesellschaft bekleidete. Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen sind ausgeschlossen. Rückständige Beiträge sind zu entrichten.

§ 9 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Fällen zuständig insbesondere für
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 11)
 - b) Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates (§ 15)
 - c) Wahl der Fachbereichsleiter (§ 13)
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 17)
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Feststellung der Jahresabrechnungen, Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - g) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - h) Erlass einer Beitragsordnung
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden. Ob diese Formen oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes - oder falls dieser verhindert ist - vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung wird unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugeleitet; dieses kann auch durch rechtzeitige Bekanntmachung in der Organzeitschrift geschehen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Sonderregelungen für Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Mit Ausnahme der in § 10 Abs. 6 genannten Fälle fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
- (6) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung über Satzungsänderung, die Auflösung der Gesellschaft und Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen der dafür in dieser Satzung vorgesehenen qualifizierten Stimmenmehrheit.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der dem Vorstand angehörenden Mitglieder und der Zustimmung von

mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder und der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Kommt wegen ungenügender Beteiligung an einer Mitgliederversammlung ein Beschluss über Satzungsänderung oder Auflösung nicht zustande, so ist die nächste einberufene Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung sich der gleiche Punkt findet, ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

- (8) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf Anforderung zuzusenden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - einem Vorstandsmitglied, das insbesondere für Angelegenheiten der Mitglieder zuständig ist
 - dem Schatzmeister
 - den Leitern der Fachbereiche (§ 13)
 - *dem Vorsitzenden des German National Committee* (Deutsches Nationalkomitee) des WPC Energy (§ 16 Abs. 2)
 - dem Geschäftsführer (§ 12). Dieser ist Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.
- (2) Die Leiter der Fachbereiche, der Vorsitzende des German National Committee (Deutsches Nationalkomitee) für den WPC Energy und der Geschäftsführer gehören dem Vorstand kraft Amtes an.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes und die Vorstandsmitglieder, soweit sie dem Vorstand nicht kraft Amtes angehören, werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet eine Ersatzwahl statt.
- (4) Der Vorstand wählt mit Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung anderen Organen oder Einrichtungen der Gesellschaft vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Richtlinien für die Arbeiten der Gesellschaft.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied der vorgeschlagenen Art der Beschlussfassung widerspricht. Der Antrag auf schriftliche Beschlussfassung im Vorstand muss vom Vorsitzenden des Vorstandes mituntersrieben werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Vorstandsmitglied kann seine Stimme auch durch ein anderes Vorstandsmitglied abgeben, das er dazu schriftlich ermächtigt hat.

Die Leiter der Fachbereiche als Mitglieder des Vorstandes kraft Amtes können sich im Verhinderungsfall bei Sitzungen des Vorstandes in Fachbereichsfragen jeweils durch die stellvertretenden Leiter der Fachbereiche ohne Stimmrecht vertreten lassen.
- (8) Mit Ausnahme der Beschlussfassung im Fall des § 13 Abs. 2 fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Vorstandssitzungen und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet wird; sie ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden.
- (10) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Gliederungen erfolgt durch die Geschäftsführung nach einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (2) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der vom Vorstand bestellt und abberufen wird. Er gehört dem Vorstand (§ 11 Abs. 1) als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.

§ 13 Fachbereiche

- (1) Die wissenschaftlichen Arbeiten der Gesellschaft erfolgen entsprechend dem in § 2 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Gesellschaftszweck in den fünf Fachbereichen
 - a) Geo-Energiesysteme & Untertagetechnologie
 - b) Verarbeitung und Anwendung
 - c) Petrochemie
 - d) Konversion von Kohlenstoffträgern
 - e) Normung
- (2) Der Vorstand kann mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit seiner Mitglieder weitere Fachbereiche bilden und diese auflösen.
- (3) Die Mitglieder der Gesellschaft können sich einem oder mehreren Fachbereichen zuordnen.
- (4) Jeder Fachbereich unterbreitet dem Vorstand einen Vorschlag für die Wahl seines Fachbereichsleiters. Dieser Vorschlag wird der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu Abstimmung vorgelegt. (siehe § 10 Abs. 1c und § 11 Abs. 1 bis 3).
- (5) Die Leiter der Fachbereiche werden für eine Amtszeit von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Leiter der Fachbereiche sind Mitglieder des Vorstandes kraft Amtes.
- (7) Der Vorstand beruft auf Vorschlag des Leiters eines Fachbereiches weitere Fachleute in die Fachbereichsleitung. Deren Amtszeit endet mit dem Ende der Amtszeit des gewählten Fachbereichsleiters. Die Fachbereichsleitung wählt mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte den stellvertretenden Fachbereichsleiter.
- (8) Für die Durchführung der Arbeiten innerhalb der Fachbereiche erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung soll auch Grundsätze über die Organisation und Abwicklung von Forschungsarbeiten der Gesellschaft enthalten.
- (9) Zur Verbreiterung und Beschleunigung des Informationsflusses an die dem Fachbereich zugeordneten Mitglieder und zur Beratung der Fachbereichsleitung in übergreifenden Fachbereichsfragen können die Fachbereiche Förderkreise bilden. Die Berufung der Mitglieder der Förderkreise erfolgt durch die Leitung des jeweiligen Fachbereiches.

§ 14 Bezirksgruppen

- (1) Der Vorstand kann Bezirksgruppen als regionale Gliederungen der Gesellschaft bilden und auflösen.
- (2) Mitglieder der Bezirksgruppen sind die in dem regionalen Bereich ansässigen Mitglieder der Gesellschaft. Die Bezirksgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- (3) Die Bezirksgruppen werden tätig aufgrund einer durch den Vorstand der Gesellschaft erlassenen Geschäftsordnung.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung bei laufenden bzw. geplanten Arbeitsprogrammen zu dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Gesellschaftszweck.
Er wirkt ferner an der Verleihung der Carl-Engler-Medaille mit (siehe § 18 Abs. 3).
- (2) Der Beirat ist interdisziplinär aus verschiedenen Fachgebieten zusammengesetzt, er unterstützt auf Anfrage den Vorstand oder die Geschäftsführung der DGMK bei der strategischen Bewertung von Forschungsthemen und versteht sich als Impulsgeber für potenzielle Erweiterungen der Aktivitäten.
Der Beirat fördert insbesondere die Pflege von externen technischen Forschungsnetzwerken und die Identifikation neuer Netzwerke und Ecosystems, um die wissenschaftlichen Aktivitäten der DGMK zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden ehrenamtlich tätig. Sie gehören diesem Gremium durch Berufung (Abs. 4) oder kraft Amtes (Abs. 5) an.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes werden bis zu 15 Fachleute für eine Amtszeit von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates kraft Amtes sind: Der Vorsitzende des Fachausschusses Mineralöl- und Brennstoffnormung (FAM); der deutsche Vertreter im Scientific Programme Committee des WPC Energy; die Vorsitzenden der DGMK-Bezirksgruppen.
- (6) Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einer von dieser eingesetzten Vertretung einberufen und geleitet.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Fragen Ausschüsse einsetzen und Ausschussmitglieder berufen. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied der Gesellschaft sind.
- (2) Das German National Committee (Deutsche National-Komitee) für den WPC Energy behandelt alle Fragen, die mit der Organisation der WPC Energy Congress zusammenhängen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer vom Ende eines Kongresses bis zum Ende des darauf folgenden Kongresses berufen.
Das Komitee gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft bedarf. Der Vorsitzende des Komitees ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft.

§ 17 Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Jahresabrechnungen werden alljährlich von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 18 Ehrungen

- (1) Die Gesellschaft kann Ehrungen für besondere Verdienste und Leistungen vornehmen.
- (2) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 2).
- (3) Aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Wissenschaftlichem Beirat wird die Carl-Engler-Medaille für Verdienste von bleibender Bedeutung auf den Arbeitsgebieten der Gesellschaft verliehen. Für die Verleihung erlässt der Vorstand besondere Statuten.

- (4) Auf Beschluss des Vorstandes können hervorragende wissenschaftliche Arbeiten jüngerer Nachwuchswissenschaftler an deutschen oder österreichischen Universitäten oder Forschungseinrichtungen durch Preise ausgezeichnet werden. Der Vorstand erlässt dazu Richtlinien.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder deren Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Forschung auf den satzungsgemäßen Gebieten der Gesellschaft zu verwenden hat.